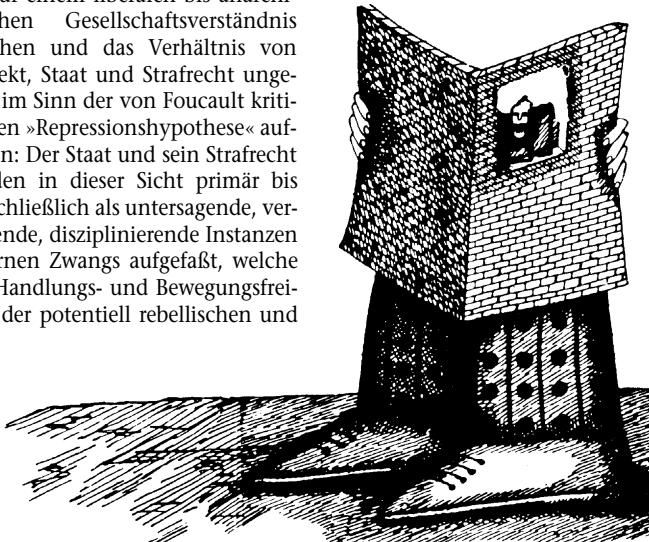


Müller-Tuckfeld: Integrationsprävention  
**Funktionen des Strafrechts**

**Wer in den letzten Jahren** den einen oder anderen Aufsatz von Jens Christian Müller-Tuckfeld gelesen und die jetzt als Buch vorliegende Dissertation des Autors mit einiger Spannung (und Neugier) erwartet hat, wird nicht enttäuscht. Geboten wird ein mehr als nur kuriosischer Überblick über die wissenschafts- und theoriegeschichtlichen Wurzeln, Vorläufer und aktuellen Ausformungen des Konzepts der Integrationsprävention sowie eine kritische Kommentierung derselben. Zum andern enthält das Buch – und darin besteht eine Kontinuität zu vorangegangenen Texten des Autors – eine Auseinandersetzung mit jenen Strömungen der Strafrechtskritik, die mehr oder weniger explizit auf einem liberalen bis anarchistischen Gesellschaftsverständnis beruhen und das Verhältnis von Subjekt, Staat und Strafrecht ungefähr im Sinn der von Foucault kritisierten »Repressionshypothese« auffassen: Der Staat und sein Strafrecht werden in dieser Sicht primär bis ausschließlich als untersagende, verbietende, disziplinierende Instanzen externen Zwangs aufgefaßt, welche die Handlungs- und Bewegungsfreiheit der potentiell rebellischen und

Fundierung einer Integrationsprävention »avant la lettre« gelten kann (vor allem: Mayer, Welzel) und führt von dort zu den aktuelleren, sozialwissenschaftlich angereicherten Begründungen des Konzepts, vor allem bei Hassemer (Strafrecht als formalisierte soziale Kontrolle), sowie in der systemtheoretisch argumentierenden Variante von Jakobs (Strafrecht als Einübung in Normenerkennung). Im Zentrum der Darstellung stehen zwei umfangreiche Abschnitte, von denen der erste einer sehr gründlichen kritischen Rezeption Durkheims gewidmet ist und der zweite sich mit der Rekonstruktion der Hegelschen Strafretheorie befaßt. Bemerkenswert sind die Durkheim gewidmeten Unterkapitel insofern, als sie demonstrieren, welche massiven Verschiebungen und Vertiefungen



staatsfeindlichen Subjekte einschränken. Es liegt auf der Hand, daß ein so schlichtes Modell von staatlicher Macht, Herrschaft & Disziplin kaum befriedigt. Doch läßt sich unschwer zeigen, daß auch zuvor schon wesentlich komplexere Darstellungen der Konstitution der Subjekte verfügbar waren, die den Mythos eines dem Staat entgegen gesetzten freien Subjekts, das nachträglich von Institutionen und Zwangsapparaten diszipliniert und unterworfen wird, zurückweisen.

Der Bogen des Buchs spannt sich zunächst von jenen (deutschen) Strafrechtslehren, deren Straftheorien um die sogenannte sittenbildende Kraft des Strafrechts gruppiert sind und deren Cuvre als

bezüglich der Rezeption dieses soziologischen Klassikers in den vergangenen Jahrzehnten zu verzeichnen waren. Anders als noch vor 10 oder 20 Jahren reduziert sich diese Rezeption nicht mehr auf den obligaten Hinweis auf Durkheims gleichermaßen bekannte wie fragwürdige Theorie der Rechtsentwicklung (vom repressiven zum restitutiven Recht), allenfalls noch ergänzt durch Erwähnung der von Durkheim selbst nachträglich vorgenommenen Modifikation dieses Schemas, sondern geht ins Detail. Vermittels der Analyse der spezifischen Theorie-Kontexte fördert Müller-Tuckfeld neben Täuschungen, Brüchen und Unzulänglichkeiten auch substantielle Einsichten,

so z. B. über die expressiven Aspekte der Strafe zutage, die sich durchaus auch im Rahmen einer kritischen, sich auf Gramscis Hegemonie-Konzept beziehenden Theorie der Strafrechtsfunktionen nutzbar machen lassen und ein brauchbares Korrektiv zu einigen Verkürzungen und Einseitigkeiten der konflikttheoretischen, marxistischen und/oder ökonomistischen Strafrechtsinterpretationen darstellen. Insofern stimmt Müller-Tuckfelds Durkheim-Rezeption mit der vor einigen Jahren von Garland (»Punishment in Modern Society«) vorgelegten überein.

Zumindest genauso interessant erweist sich der folgende Abschnitt über Hegel, der sich zunächst mit dessen Theorie der Subjektkonstitution (Konzept der Anerkennung) beschäftigt, Affinitäten zum Paradigma der Integrationsprävention aufzeigt, die der herkömmlichen Rezeption im Sinne einer absoluten Strafretheorie eher entgangen sind, und diese danach in den Kontext von Hegels Staats- und Freiheitsverständnis rückt. Sichtbar werden aus diesem Zusammenhang die Anknüpfungspunkte der rechtshegelianischen Strafrechtsbegründungen und ihre Distanz zur liberalen Strafrechtstheorie. Sichtbar wird darüber hinaus auch eine gewisse Konvergenz Hegel/Durkheim, die nicht nur die Analogie zwischen Kollektivbewußtsein und objektivem Geist betrifft, sondern ganz grundsätzlich die Konstitution von Subjekten im Schatten des Staats bzw. des Kollektivs und der (nicht nur symbolischen) Ordnung des Gesetzes.

Müller-Tuckfelds Interpretationen sind geprägt und inspiriert von Althusers Ideologiebegriff, der bei Althusser formulierten These der Geburt des Subjekts aus der Ideologie und der daraus abgeleiteten radikalen Folgerung, daß »Identität« im wesentlichen als ideologischer Effekt zu begreifen ist. Und das bedeutet hier, daß der Fokus der Strafrechtsanalyse sich von den vordergründigen und handfesten repressiven Funktionen des Strafrechts zu den ideologischen (auch: symbolischen) Funktionen verschiebt. Ins Blickfeld geraten somit andere als die üblicher- und orthodoxerweise für zentral erachteten Effekte des Strafrechtssystems: Nicht so sehr an den manifesten Akten und Routinen der Rechtsan-

wendung und ihren unmittelbaren Konsequenzen für die davon betroffenen Individuen und Gruppen läßt sich die Wirkung der Strafjustiz bemessen, sondern an der vielfältigen symbolischen Präsenz des Strafrechts im Alltag und in der medialen und sonstigen Sozialisation der Individuen. Wesentlich relevanter als der Beitrag der Strafjustiz zur Regulierung kapitalistischer Arbeitsmärkte, zur Reproduktion einer stigmatisierten »underclass«, zur faktischen Ausschließung bestimmter Randgruppen ist der ideologische Effekt. Dieser Effekt besteht darin, daß strafrechtliche Kategorien, Prämisse und Denkfiguren in die Alltags sprache und den »common sense« einfließen und die anderweitig erzeugten und reproduzierten Vorstellungen von Autonomie und Verantwortlichkeit des Handelns der Subjekte, von zulässigen und unzulässigen Konfliktstrategien und Lebensplanungen bekräftigen und mindestens im Zentrum der Gesellschaft zu kulturellen Selbstverständlichkeiten werden lassen.

Wer sich also hin und wieder die dem kritischen Kriminologen nicht a priori abwegige Frage stellt, ob das Strafrecht (noch oder schon wieder) Funktionen erfüllt oder ob es nicht längst zum Anachronismus geworden ist, der vor allem deshalb fort besteht, weil diese anachronistische Qualität sich in einer Gesellschaft, in der soziale Kontrolle zunehmend mit versicherungsmathematischen Kalkülen operiert und auf Moralisierungsprogramme über weite Strecken verzichtet, noch nicht genug herumgesprochen hat, wird hier nachdrücklich und überzeugend auf jene mittelbaren Wirksamkeiten des staatlichen Strafens hingewiesen, auf welche die Theoretiker der »sittenbildenden Kraft« des Strafrechts immer schon gesetzt haben. Und die sich inzwischen auch in einer etwas zeitgemäßen Dikt ion und ohne affirmative Tendenz formulieren: Strafrecht als zwar repressiv angelegter, unter der Bedingung von halbwegs stabilen sozialen und politischen Strukturen jedoch primär ideologisch wirksamer Staatsapparat; als nicht besonders dominanter, aber auch keinesfalls marginaler Bestandteil des »Normen- und Werteverbunds« und seiner vor allem medialen Inszenierungen. Auch: Strafrecht als Ressource in den Status- und Anerken-

nungskämpfen typischer und atypischer Moralunternehmer, und schließlich: als letztes (?) Refugium des halbwegs verbindlichen, Autorität zumindest reklamierenden Moralisierens in zunehmend differenzierten Gesellschaften.

*Gerhard Hanak*

Jens Christian Müller-Tuckfeld  
Integrationsprävention  
Studien zu einer Theorie der gesellschaftlichen Funktion des Strafrechts  
Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien Bd. 61  
Peter Lang-Verlag 1998  
399 Seiten, 118,- DM

Dietz et al: Jugenddelinquenz  
**Selektionsprozesse**

**Jugendkriminalität hat in der Kriminologie** – wieder einmal – Hochkonjunktur, und sie wird – wieder einmal – auf »soziale Ursachen« zurückgeführt. Diesmal heißen die kriminogenen Faktoren: Armut, Arbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit, soziale Ausgrenzung. Das der Jugend zugeschriebene »Tatmotiv Armut« wird zum Vehikel, dauerhafte soziale Ausgrenzung zu skandalisieren, unterstellt dabei aber, daß Jugendkriminalität nicht mehr jugendtypische Normalität, sondern Ausdruck gesellschaftlicher Krisen und Pathologien sei. Der vorherrschende kriminologische Diskurs begreift Jugendliche mittlerweile als eine »gefährliche Klasse«, die es über verschiedene Formen von Moralerziehung »unter Kontrolle« zu halten gilt.

Die vorliegende Bremer Längsschnittstudie, die den Zusammenhang von »Berufsbildung, Lebensplanung und Delinquenz bei (Arbeiter-)Jugendlichen« untersucht hat, räumt mit diesen Vorstellungen radikal auf: Als wichtigstes Ergebnis wird herausgestellt, daß Delinquenz unabhängig ist von einem mißlungenen bzw. gelungenen Übergang von der Schule in den Beruf. Delinquenz wird erklärbar als Folge der Struktur der Jugendphase selbst, die dadurch gekennzeichnet ist, daß Jugendliche in institutionellen Halb-Abhängigkeiten gehalten werden. Auf der einen Seite wird ihnen Verantwortlichkeit zugeschrieben, auf der anderen Seite werden sie lange Zeit vom »Ernst des Lebens« und

der ökonomischen Eigenständigkeit ferngehalten. Delinquenz ist folglich »Ausdruck der Jugendphase selbst; Konzepte von sozialschädlichem Verhalten oder Kriminalität machen keinen Sinn« (S. 273). In den unterschiedlichen Verlaufstypen, die das Autoren-Team herausarbeitet, zeigt sich, daß Delinquenz zumeist bagatellförmig und episodenhaft bleibt oder auch in Form eines »Doppeldebens« von Jugendlichen gelebt wird, die in Ausbildungsvorhältnisse eingebunden sind. Für die Verläufe von Delinquenz entscheidender als Erfolg/Mißerfolg bei der beruflichen Qualifikation ist den Autoren zufolge die Kategorie Geschlecht und die mit dieser Kategorie einhergehenden Gestaltungsmöglichkeiten legitimer Männlichkeit und Weiblichkeit: »Die Konstruktion traditioneller Männlichkeit perpetuiert eher, die traditionelle Weiblichkeit blockiert eher die Fortsetzung der Jugenddelinquenz über die Statuspassage in das Erwachsensein hinweg.« (S. 259) Wie die Studie weiter zeigen kann, wird der Zusammenhang zwischen Mißerfolg beim Übergang in den Beruf, Arbeitslosigkeit, Armut und Kriminalität vor allem kriminalpolitisch hergestellt: Delinquenz wird bei Jugendlichen eher dann zu deren Nachteil sanktioniert, wenn diese sich nicht als »gute« Schüler oder Auszubildende darstellen können. Jugendliche, die ihre Delinquenz nicht in den Bildungs- und Berufsbildungsinstitutionen ausagieren, sondern in die Freizeit verlegen, haben entsprechend gute Chancen, negative Sanktionen und Verurteilungen abzuwehren. Im Hinblick auf diese Zuschreibungsregel gibt es einen Gleichklang von Kontrollinstanzen und Qualifizierungsinstitutionen: Beide selektieren auf der Grundlage des Konzeptes der Arbeitstugenden und der »Arbeitsmoral«.

Der große Vorzug der Studie ist die Ausweitung des engen kriminologischen Blickes auf Jugendliche: Sie werden viel umfassender und als Subjekte betrachtet, die in einer schwierigen Lebensphase mit Selektionserfahrungen und »Abkühlungszumutungen« konfrontiert werden. Die Darstellung der Selektionsprozesse im schulischen und im Berufsbildungssystem über das systematische »Verfolgen« einzelner Biographien – die den eigentlichen Schwerpunkt der Studie aus-

machen – liefert eine Fülle wichtiger bildungsoziologischer Ergebnisse im Hinblick auf eine Theorie der sozialen Positionierung, die in der Lage ist, institutionelle Prozesse auf den Subjektstatus der Handelnden zu beziehen. Gerade vor dem Hintergrund eines solchen Verständnisses sozialer Prozesse ließe sich aber fragen, ob nicht das Konzept der Delinquenz selbst (und die dazugehörige Erhebung »selbstberichteter Delinquenz«) Teil einer ideologischen Strategie darstellt, die »Erlediden in Handeln« (S. 25 f.) umdeutet und den Jugendlichen Selbstverantwortlichkeit zumutet.

Dennoch: Die Bremer Studie kann nicht nur zeigen, daß die ätiologische These, daß Armut und/oder Arbeitslosigkeit und/oder Mißerfolg in der beruflichen Qualifikation in die Delinquenz führt, keine empirische Bestätigung erhält, sie votiert vom Ansatz und empirischen Ergebnis her für eine Änderung der Blickrichtung: Die Studie kann zeigen und erklären, wie sich Anpassungsbereitschaft und Konformität darüber herstellt, daß negative Selektionsergebnisse immer wieder als neue Chance gedeutet werden (können) und wie verbreitet die Bereitschaft der Jugendlichen ist, sich die Folgen gesellschaftlicher Selektions- und Ausschließungsprozesse als selbstverschuldet zuzuschreiben. So geht es der Studie letztlich um die Analyse komplexer Herrschaftsverhältnisse, deren Ergebnisse sich gerade nicht dazu eignen, die moralische Panik über die heutige Jugend weiter zu schüren. Ihr ist ein großer, interdisziplinärer Leser/innen-Kreis zu wünschen.

*Johannes Stehr*

Gerhard-Uhland Dietz, Eduard Matt, Karl F. Schumann, Lydia Seus  
»Lehre tut viel ...«  
Berufsbildung, Lebensplanung und Delinquenz bei Arbeiterjugendlichen  
Votum Verlag, Münster 1997  
307 Seiten, 32,80 DM

#### Fremdenfeindlichkeit

#### **Im Osten nichts Neues?**

Die Problematik der Xenophobie unter jungen Menschen beschäftigt die Kriminologie erwartungsgemäß die neunziger Jahre hindurch, auch

wenn die Zahl der fremdenfeindlichen Gewalttaten bundesweit wieder abgenommen hat. Inzwischen liegen die ersten Veröffentlichungen zur justitiellen Verarbeitung dieser Delikte vor.

*Müller-Münch* hat als Korrespondentin der *Frankfurter Rundschau* wiederholt über Gerichtsverfahren berichtet, in denen fremdenfeindliche bzw. rechtsextremistische Straftaten verhandelt wurden. Und so lesen sich die acht Hauptkapitel ihres Buches, die mit den Namen deutscher Städte überschrieben sind, wie die Topographie fremdenfeindlicher Gewalt im vereinigten Deutschland: Hünxe, Wuppertal, Solingen u. a. Zwei Fälle (Hatten, Lübeck) fallen insoweit aus dem Rahmen, als Ausländer angeklagt, letztlich aber freigesprochen wurden. Eingerahmt werden diese Gerichtsreportagen von einem einleitenden Problemaufriss und einer zusammenfassenden Beschreibung der Täter. Den Abschluß bildet ein etwas knapp geratener Gastbeitrag von *Riekenbrauk*, der sich mit dem Strafvollzug an fremdenfeindlichen Jugendlichen beschäftigt.

Obgleich es sich in keinem Fall um eine echte teilnehmende Beobachtung im wissenschaftlichen Sinne handelt, bietet die Autorin acht Fallstudien mit durchweg beachtlicher Tiefenschärfe an. Ihre Eindrücke sind aus eigener Anschauung gewonnen, und das ist die Stärke dieses Buches; wissen wir doch um das Problem, daß es letztlich die schriftliche, die mündliche und die wahre Begründung eines Urteils geht (S. 28).

In den engagiert geschriebenen Beiträgen geht es nicht in erster Linie darum, die Sozialprofile und Verhaltensmuster der Angeklagten und ihrer Richter zu beschreiben. Immer wieder berühren die Reportagen auch die heiklen Fragen nach dem unheilvollen Einfluß der Medien. Insbesondere im Hinblick auf die Ermittlungen in Solingen und Lübeck geizt die Autorin nicht mit Kritik an Kollegen (»die mit der flotten Feder«, S. 184 ff.). Durchgehend unternimmt sie auch den Versuch, den politischen Hintergrund der Taten so gut wie möglich auszuleuchten, insbesondere da, wo dies die Justiz versäumt. Ihr Fazit ist recht ernüchternd: »Erst in der geballten Aneinanderreihung prozesualer Details dürfte deutlich wer-